

Benutzungsordnung für die „Öffentliche Bücherei – Mediathek“ der Gemeinde Zetel

1. Die Gemeindebücherei Bücherei -Mediathek Zetel ist eine öffentliche Einrichtung und kann von allen genutzt werden. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Alle Besucherinnen und Besucher erkennen beim Betreten der Räumlichkeiten die Ordnung an. Tiere dürfen nicht in die Mediathek mitgebracht werden.
Während der Schulzeit ist sie montags bis mittwochs von 10:00 – 13:30 Uhr, dienstags von 17:00 - 19:00 Uhr und donnerstags von 13:30 - 19:00 Uhr geöffnet. Während der Ferien nur donnerstags von 13:30 – 19:00 Uhr. In den Weihnachtsferien sowie an den Feiertagen bleibt die Bücherei-Mediathek geschlossen.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an und erhalten einen Benutzerausweis. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei-Mediathek. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben. Änderungen der Adresse und/oder der Telefonnummer sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Erwachsene können entweder eine Jahresgebühr in Höhe von 14 € entrichten (danach fallen keine weiteren Gebühren für die reguläre Ausleihe an) oder können Medien gegen Zahlung von jeweils 0,50€ ausleihen. Paare zahlen 20€ Jahresgebühr. Spezielle Ausleihentgelte entnehmen sie bitte dem Aushang. Für Kinder, Schüler und Studenten ist die Ausleihe kostenfrei.
4. Gegen Vorlage eines Benutzerausweises werden Bücher unentgeltlich für zwei Wochen entliehen. Die Leihfrist für Zeitschriften / Zeitungen und elektronische Medien beträgt automatisch eine Woche. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden.
5. Medien, die nicht im Bestand der Bücherei-Mediathek vorhanden sind, können über die Fernausleihe beschafft werden. Die Kosten trägt die Ausleiherin bzw. der Ausleiher.
6. Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien schonend zu behandeln und vor Beschmutzung zu bewahren. Schäden sind zu ersetzen.
7. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, werden Versäumnisgebühren von 0,50 € je Medium und angefangener Woche erhoben, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bücherei bedarf.
8. In der 3. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird mit einer schriftlichen Mahnung an die Rückgabepflicht erinnert. Die Mahngebühr beträgt 1,00 €. In der 5. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert der entliehenen Medien, die angefallenen Mahn- und Säumnisgebühren und eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € erstellt. Die/der Benutzerinnen und Benutzer können nun keine Medien mehr entleihen, bis die Rückstände beglichen sind.
9. Bei Nichtrückgabe eines entliehenen Mediums ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 22.02.2024 in Kraft

Zetel, 23.02.2024

Oetken
Bürgermeister

